



## **Datenschutzrichtlinie**

### **Unternehmen**

Deutscher Squash Verband e.V.  
Amselweg 10,  
46395 Bocholt

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. Zweck der Datenschutzrichtlinie.....</b>                                    | <b>3</b> |
| <b>2. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz.....</b> | <b>3</b> |
| <b>3. Datenverarbeitung .....</b>   | <b>3</b> |
| 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen .....                               | 3        |
| 3.2 Verfahrensbezogene Schutzmaßnahmen.....                                       | 3        |
| 3.3 Datenschutz-Folgenabschätzungen .....   | 4        |
| <b>4. Betroffenenrechte .....</b>   | <b>4</b> |
| <b>5. Datenschutzverletzung und Meldepflicht.....</b>                             | <b>4</b> |

Redaktioneller Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

## 1. Zweck der Datenschutzrichtlinie

Diese Richtlinie beschreibt die im Unternehmen eingerichteten Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben der der Datenschutzgrundverordnung (im folgenden DS-GVO genannt) und findet Anwendung im gesamten Unternehmen. Alle Mitarbeiter und an der Verarbeitung personenbezogener Daten direkt oder indirekt beteiligten externen Dienstleister (Auftrags Verarbeiter) sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach der DS-GVO beim Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Eine Abweichung davon ist nur nach einer dokumentierten Freigabe durch die Geschäftsleitung zulässig.

## 2. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DS-GVO oder die nachweisbare Einwilligung durch den Betroffenen gemäß Artikel 7 DS-GVO vorliegen. Personenbezogene Daten sind soweit möglich immer direkt beim Betroffenen zu erheben, damit dieser Kenntnis über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat. Hierbei wird die betroffene Person gemäß Artikel 13 DS-GVO umfassend informiert. Bei einer Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten ohne Wissen des Betroffenen werden die sich gemäß Artikel 14 DS-GVO ergebenden Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen sichergestellt. Dem in Artikel 15 DS-GVO benannten Auskunftsrecht wird Rechnung getragen. Die Grundsätze Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit werden berücksichtigt.

## 3. Datenverarbeitung

Die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO sind die Voraussetzung und die Basis zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Dazu werden die relevanten Datenverarbeitungsverfahren auf Basis der Vorgaben des Artikel 30 DS-GVO mit dem Ziel der Schaffung von Transparenz erfasst.

### 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur Sicherstellung des Datenschutzes sind auf Basis der Forderungen von Artikel 5, 25 und 32 DS-GVO technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz eingerichtet. Bei der Definition und Implementierung sind die Art und der daraus resultierende Schutzbedarf der verarbeiteten personenbezogenen Daten berücksichtigt.

### 3.2 Verfahrensbezogene Schutzmaßnahmen

Die verfahrensbezogenen Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, des Orts der Datenverarbeitung und der an der Datenverarbeitung beteiligten Personen geplant, umgesetzt und kontinuierlich überwacht. Dabei sind der jeweilige Stand der Technik und der Schutzbedarf der Datenverarbeitung berücksichtigt. Dem Ziel, immer nur die personenbezogenen Daten zu erheben, verarbeiten und Nutzen, die zwingend für das Verarbeitungsverfahren notwendig sind, wird Rechnung getragen. Es wird bei jeder Datenverarbeitung geprüft, inwieweit die

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit

durch bestehende oder zukünftige Risiken im Rahmen der Datenverarbeitung, dem der Stand der Technik und der Implementierungskosten berücksichtigt sind.

### 3.3 Datenschutz-Folgenabschätzungen

Es ist ein Verfahren zur Datenschutz-Folgenabschätzung eingeführt, sofern das geplante Verarbeitungsverfahren besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhaltet. Für die identifizierten Risiken werden Abhilfemaßnahmen geplant und umgesetzt. Diese können Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren beinhalten, die den Schutz personenbezogener Daten durchgängig sicherstellen. Sofern im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung ein hohes Risiko für die personenbezogenen Daten und die betroffene Person erkannt wird, das sich auch nicht durch zusätzliche Maßnahmen reduzieren lässt, verpflichten wir uns zu Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## 4. Betroffenenrechte

Jeder von der Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Berichtigung, Einschränkung und Löschung seiner personenbezogenen Daten. Eingehende Berichtigungs-, Einschränkungs- und Löschungsanforderungen werden, durch die für den Datenschutz im Unternehmen verantwortliche Stelle und den für die Verarbeitungstätigkeit Verantwortlichen dokumentiert geprüft und umgesetzt. Hierbei sind auch etwaige Auftrags Verarbeiter und Empfänger der personenbezogenen Daten des Betroffenen berücksichtigt. Der Betroffene erhält hierüber eine Rückmeldung. Auf Anforderung überlassen wir dem von der Datenverarbeitung Betroffenen die uns überlassenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Sofern technisch möglich, stellen wir die Daten auf Anforderungen der betroffenen Personen auch direkt einem anderen Verantwortlichen bereit.

## 5. Datenschutzverletzung und Meldepflicht

Es ist ein Verfahren zur Dokumentation jeglicher Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten etabliert. Alle an den Verarbeitungstätigkeiten beteiligten Mitarbeiter, Auftrags Verarbeiter und Dienstleister müssen jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sofort an die Geschäftsleitung melden. Die Geschäftsleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten über die weiteren Maßnahmen und eine eventuell damit einhergehende Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde sowie eventuelle Benachrichtigungen der betroffenen Personen.